



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie



Niedersächsischer
Städtetag

17.06.2020

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover,
Hansestadt Lüneburg sowie
Städte Celle, Göttingen,
Hildesheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste
für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

**Leistungserbringer über LAG FW und LAG PPN
Leistungserbringer, die nicht verbandlich organisiert sind (soweit dem LS be-
kannt)**

**Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergü-
tungen für ehemals „ambulante“ und „teilstationäre“ Leistungen der Eingliede-
rungshilfe bzw. Sozialhilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 76 ff.
SGB XII;
Abschlagszahlungen ab Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf eine Niedersächsische Verordnung zum Sozialdienstleister-Einsatzge-
setz (SodEG) und einen vorläufigen Umsetzungserlass zur Ausführung des SodEG
geben das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstel-
lung (MS), das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)
und die Geschäftsstellen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und des Nie-
dersächsischen Städtetages (NST) folgende Erläuterungen zum weiteren Umgang
mit den Leistungen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB
XII. Dabei sind die Erläuterungen für den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen
Trägers der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII
eine fachaufsichtliche Weisung des Landes. Für den Zuständigkeitsbereich des örtli-
chen Trägers stellen Sie Empfehlungen dar.

Abschlagszahlungen an Leistungserbringer für die Zeit ab dem Monat Juli 2020:

Hinsichtlich der Vergütungen für den Monat Juli 2020 und Folgemonate wird auf die Rundschreiben des LS vom 02.04. und 09.04.2020 hingewiesen und gebeten, ebenso wie für die Zeit seit April 2020 zu verfahren. Ein Ende der Regelung wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Leistungsangebote, deren Erklärung auf gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bzw. auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals im Rahmen SGB IX und SGB XII vom LS bzw. zuständigen örtlichen Leistungsträger akzeptiert und bestätigt worden sind. Hier kann eine vollständige und normale Auszahlung der vereinbarten Vergütung erfolgen.

Beachten Sie bitte weiterhin die aktuellen Hinweise auf den Internetseiten des MS und LS.

Insbesondere die Hinweise und Regelungen zur Leistungsvergütung und zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) finden Sie hier:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/pressestelle/aktuelles/sozialdienstleister-einsatzgesetz-187093.html

Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.